

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/21 2Ob578/95, 10Ob35/02y, 3Ob20/05w, 4Ob8/11x, 3Ob86/16t, 8Ob59/19p, 1Ob161/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1995

Norm

EheG §68

EheG §74

Rechtssatz

Die nachhaltige grundlose (böswillige) Verhinderung des elterlichen Besuchsrechtes ist ein Verwirkungstatbestand gemäß § 74 EheG.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 578/95

Entscheidungstext OGH 21.12.1995 2 Ob 578/95

Veröff: SZ 68/243

- 10 Ob 35/02y

Entscheidungstext OGH 19.03.2002 10 Ob 35/02y

Auch; Beisatz: Ob eine derart schwerwiegende Verfehlung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. (T1); Beisatz: Hier: Verwirkung eines Billigkeitsunterhaltsanspruches gemäß § 68 EheG. (T2)

- 3 Ob 20/05w

Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 20/05w

Auch; Beisatz: Umso mehr gilt dies für die Ermordung des Kindes des Unterhaltpflichtigen durch den unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten. (T3)

- 4 Ob 8/11x

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 8/11x

Auch; Veröff: SZ 2011/48

- 3 Ob 86/16t

Entscheidungstext OGH 24.08.2016 3 Ob 86/16t

Beisatz: Hier: Jahrelanger, systematischer und „erfolgreicher“ Verstoß gegen das Wohlverhaltensgebot des § 159 ABGB. (T4)

- 8 Ob 59/19p

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 8 Ob 59/19p

Beisatz: Dazu zählt auch die konsequente und nachhaltige Unterbindung des Kontakts des Unterhaltpflichtigen zu seinen leiblichen Kindern, hier: Derartige Unterbindung des Kontakts, dass es dem Unterhaltpflichtigen nicht möglich ist, mit seinen Kindern zu telefonieren oder zu skypen. Außerdem traf die Unterhaltsberechtigte sämtliche Entscheidungen die Kinder betreffend alleine und erteilte dem Unterhaltpflichtigen keine Informationen über die Kinder. (T5)

- 1 Ob 161/21i

Entscheidungstext OGH 12.10.2021 1 Ob 161/21i

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078152

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at